

StPO). Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, für die Stellung der S. zu sorgen.

**Schadenshöhe:** finanzieller Ausdruck des durch eine Straftat oder ein anderes schädigendes Ereignis entstandenen tatsächlichen → *Schadens*. Als Folge einer Rechtsverletzung kann der Schaden, und damit die S., neben der Art und Weise der Tatbegehung (→ *Tatintensität*), dem Grad des Verschuldens u. a. Grundlage für die Einstufung der Rechtsverletzung als Verfehlung, Vergehen oder Verbrechen sowie auch ein Maßstab für die Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit der strafbaren Handlung und damit Kriterium der → *Strafzumessung* sein. Bei der Ermittlung der S. im Strafverfahren ist auch soweit als möglich der konkret meß- und nachweisbare Folgeschaden zu berücksichtigen, soweit sich das Verschulden des Täters auch darauf erstreckt.

**Schädlingsbekämpfungsges- und Pflanzenschutzmittel:** Pestizide und Herbizide, Mittel zur Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Organismen, die den Menschen, seine Vorräte an Lebensmitteln und Materialien sowie die Nutztiere und Nutzpflanzen schädigen. Neben physikalischen Methoden und biologischen Mitteln zur Schädlingsvernichtung werden vorwiegend chemische Substanzen eingesetzt, die bei unbeabsichtigter (-\* *Unfall*) oder beabsichtigter Aufnahme (-\* *Selbsttötung*) bzw. Verabreichung (Tötung) über Atmung, Haut, Schleimhäute oder Magen-Darmkanal den menschlichen Organismus schädigen oder töten können. Die Einteilung erfolgt nach Anwendungsgebieten, z. B. Herbizide (Unkrautvernichtungsmittel), Insektizide (gegen Schadinsekten), Rodentizide (gegen Nagetiere) usw. Bedeutsam sind auch Restbestände von

Präparaten, die nicht mehr im Handel sind (z. B. Arsen- und Thalliumverbindungen oder Nikotin u. ä. m.). S. sind durch falsche Anwendung (Einsatz auf oder unmittelbar neben Weide- und Futterflächen, Bienenweide), ungenügend sichere Lagerung (Erreichbarkeit für Tiere) oder Vermischung mit Futtermitteln oft Ursache für auf tretende Tierverluste in der Landwirtschaft oder Binnenfischerei.

**Schallaufzeichnung:** sind auf Aufzeichnungsträgern (Schallspeichern) gespeicherte → *Schallereignisse*. Die wichtigsten Aufzeichnungsverfahren sind: die *Magnettonaufzeichnung* (→ *Magnetband* oder andere magnetisierbare Materialien als Aufzeichnungsträger); das Nadeltonverfahren (Schallplatte als Aufzeichnungsträger); das Lichttonverfahren (Tonfilm als Aufzeichnungsträger). Handelt es sich um Aufzeichnungen kriminalistisch relevanter Schallereignisse, so können das auch -\* *Aufzeichnungen* in strafprozessuellem Sinn sein.

**Schalldämpfer:** Vorrichtung zur Minderung von Geräuschen, vornehmlich der Auspuffgeräusche von Kraftfahrzeugen. S. für Schußwaffen vermindern den Mündungsknall. Sie bestehen in der Regel aus einem auf die Laufmündung aufgesteckten bzw. aufgeschraubten Rohr, in dem sich mehrere Lamellen in verschiedener Anordnung befinden. [84]

**Schallereignisse:** sind ihrer physikalischen Natur nach Schwingungserscheinungen, die von schwingenden Körpern (Schallquellen) ausgehen und sich allseitig in schwingungsfähigen Medien (Luft, Körper) wellenförmig ausbreiten. Mit unterschiedlich großen Anteilen setzt sich ein S. aus Tönen, Klängen und Geräuschen